



## **Vereinbarung des Gemeindepolizeiverbundes Fehraltorf-Russikon-Pfäffikon vom 15. April 2014 (Anschlussvertrag)**

### **Art. 1 Zweck**

Die politischen Gemeinden Fehraltorf und Russikon sowie allenfalls weitere Gemeinden bilden eine gemeinsame Gemeindepolizei.

Die Gemeindepolizei sorgt als ausführendes Organ der Behörden der beteiligten Gemeinden auf deren ganzem Gebiet für die Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben gemäss § 74 des Gemeindegesetzes.

Ihre Angestellten sind befugt, auf dem Gebiet der beteiligten Gemeinden alle ihnen übertragenen Aufgaben, einschliesslich der Verhängung und des Bezugs von Ordnungsbussen, nach Massgabe der Polizeiverordnungen und des Dienstreglementes auszuführen.

### **Art. 2 Standort- / Trägergemeinde / Anschlussgemeinden**

Die Gemeinde Fehraltorf, nachstehend Standortgemeinde genannt, gilt gegenüber übergeordneten Instanzen als Leitgemeinde für den administrativen Bereich.

Die Vertragsgemeinde Russikon und allenfalls weitere Gemeinden werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

### **Art. 3 Anstellung / Besoldung / Versicherung**

Die Standortgemeinde stellt entsprechend dem Stellenplan Gemeindepolizisten bzw. Gemeindepolizistinnen an. Massgebend für die Anstellung, Kündigung und Besoldung ist die Dienst- und Besoldungsverordnung der Standortgemeinde. Diese schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.

### **Art. 4 Infrastruktur**

Die Standortgemeinde ist dafür besorgt, dass der Gemeindepolizei die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Standortgemeinde übernimmt die Anschaffung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte.

### **Art. 5 Unterstellung**

Die Gemeindepolizei ist dem Gemeinderat der Standortgemeinde unterstellt. Im Übrigen ist die Unterstellung im Dienstreglement festgelegt.

### **Art. 6 Gemeinderäte**

Die Anhörung (evtl. Beschlüsse) der Gemeinderäte ist erforderlich für

- Erlass und Änderung des Dienstreglementes, das insbesondere Aufgaben, Organisation und Dienstbetrieb der Gemeindepolizei regelt
- den Voranschlag der Gemeindepolizei

- die Jahresrechnung
- die Leistungsvereinbarung
- die Aufnahme weiterer Gemeinden
- die Entlassung von Anschlussgemeinden
- Vertragsanpassungen.

Beschlüsse gemäss Absatz 1 gelten als zustande gekommen, wenn der Gemeinderat der Standortgemeinde und mindestens die Hälfte der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden zugestimmt haben.

### **Art. 7 Gemeindepolizei-Kommission**

Standortgemeinde und Anschlussgemeinden arbeiten bei der Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben zusammen. Die Gemeindepolizei-Kommission stellt dem Gemeinderat der Standortgemeinde Antrag.

### **Art. 8 Zusammensetzung**

Die Gemeindepolizei-Kommission besteht aus

- zwei Mitgliedern des Gemeinderates der Standortgemeinde und je einem Mitglied der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden
- sowie
- dem Sicherheitssekretär der Gemeinde Russikon als Protokollführer und dem Dienstchef der Gemeindepolizei, welche nicht stimmberechtigt sind und an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Art. 9 Amtsdauer / Beschlussfähigkeit**

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen.

Die Gemeindepolizei-Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Standortgemeinde und eine Anschlussgemeinde vertreten sind. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 10 Konstituierung**

Die Standortgemeinde stellt den Präsidenten, eine Anschlussgemeinde den Vizepräsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission am Anfang jeder Amtsperiode neu.

### **Art. 11 Einberufung**

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Gemeindepolizei-Kommission an. Pro Jahr finden mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt (Budget und Rechnung). Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

## **Art. 12 Aufgaben**

Die Gemeindepolizei-Kommission beaufsichtigt die Tätigkeit der Gemeindepolizei. Sie erlässt, gestützt auf diese Vereinbarung sowie auf das Dienstreglement, die Dienstanweisung für die Gemeindepolizei.

Sie stellt an den Gemeinderat der Standortgemeinde Antrag

- zu Erlass und Änderung des Dienstreglementes
- zum Voranschlag der Gemeindepolizei
- zur Jahresrechnung
- zur Leistungsvereinbarung
- zur Beförderung des Personals
- zu weiteren Belangen der Gemeindepolizei

## **Art. 13 Rechnungsführung**

Die Standortgemeinde führt die Rechnung über den gesamten Aufwand und Ertrag der gemeinsamen Polizeiorganisation als Bestandteil ihrer Rechnung nach dem Vollkostenprinzip. Dazu gehören auch ein Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten der Standortgemeinde und der Anschlussgemeinde Russikon sowie die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindepolizeikommission nach den Ansätzen der Standortgemeinde.

Die von der Gemeindepolizei erhobenen Ordnungsbussen werden von der Standortgemeinde bezogen und der jeweiligen Gemeinde gutgeschrieben, in der sie geahndet wurden.

## **Art. 14 Finanzierung**

Die Standortgemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile. Diese berechnen sich wie folgt:

Der sich nach Abzug sämtlicher Einnahmen ergebende Ausgabenüberschuss für Anschaffungen und Betrieb wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

- Der aufzuteilende Nettoaufwand ergibt sich aus den gesamten Aufwendungen für Betrieb und Anschaffungen abzüglich sämtlicher Einnahmen.
- Der Nettoaufwand wird nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig auf die Gemeinden aufgeteilt.
- Für Investitionen wie beispielsweise grössere Ersatzbeschaffungen leisten die Anschlussgemeinden Kostenanteile, die sich nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres bemessen.

## **Art. 15 Zusatzleistungen**

Zusatzleistungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen im öffentlichen Interesse müssen bei der Gemeindepolizei-Kommission beantragt und bewilligt werden.

## **Art. 16 Betriebsvorschuss**

Die Anschlussgemeinden leisten der Standortgemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

### **Art. 17 Vertragsdauer / Vertragsauflösung**

- Der Vertrag ist erstmals kündbar per 31. Dezember 2020.
- Die Vereinbarung kann nachher jederzeit durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden aufgelöst werden.
- Die einseitige Vertragsauflösung durch eine Anschlussgemeinde ist unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist möglich.
- Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bilden alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Standortgemeinde. Es entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Investitionsanteilen.
- Allfällige Restrukturierungskosten sollen bei Vertragsauflösung sowie bei Austritt einer Anschlussgemeinde der/den verursachenden Gemeinde oder Gemeinden anteilmässig aufgeteilt werden.

### **Art. 18 Vertragsanpassungen**

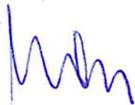
Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Standortgemeinde und einer Mehrheit der Anschlussgemeinden.

Über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden befinden die Gemeinderäte der Standortgemeinde und der Anschlussgemeinden gemäss Art. 6 dieser Vereinbarung.

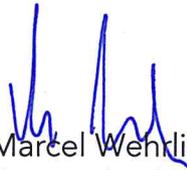
### **Art. 19 Genehmigungsvorbehalte / Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Urnenabstimmung der neuen Anschlussgemeinde Pfäffikon und den übereinstimmenden Beschlüssen der Gemeinderäte Fehraltorf und Russikon auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

#### **Gemeinderat Fehraltorf**



Wilfried Ott  
Gemeindepräsident



Marcel Wenzli  
Gemeindeschreiber

#### **Gemeinderat Russikon**



Hans Aeschlimann  
Gemeindepräsident



Marc Syfrig  
Gemeindeschreiber

#### **Gemeinderat Pfäffikon**



Bruno Erni  
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber